



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 674/18

An das
Bundesministerium für öffentl.
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

A-6010 Innsbruck, am 23. Juli 1987

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 15.7.

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Z:

22

Ge/9.87

Datum: 13. AUG. 1987

17. AUG. 1987

Betreff: Entwurf eines Binnenschiffahrtsgesetzes;
Stellungnahme

Klausgruber

Zu dem im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer über-
sandten Entwurf eines Binnenschiffahrtsgesetzes wird folgende
Stellungnahme abgegeben:

Die Absicht, sämtliche schiffahrtsrechtlichen Vorschriften
in einem gemeinsamen Gesetz zusammenzufassen, wird begrüßt.

Zu einzelnen Vorschriften wird bemerkt:

Zu § 2 Z. 11:

Aus dieser Begriffsbestimmung geht nicht klar hervor, ob auch
Schlauchboote, die in den Tiroler Gewässern häufig unter dem
Begriff "Rafting" eingesetzt werden, darunter fallen.

Zu § 10:

Es wird vorgeschlagen, diese Vorschrift auf Motorfahrzeuge
und allenfalls auf Segelfahrzeuge zu beschränken.

- 2 -

Zu § 11:

Es wird als zweckmäßig angesehen, hinsichtlich des Begriffes "gefährliche Güter" auf § 3 Abs. 1 Z. 1 GGSt, BGB1. Nr. 209/1979, zu verweisen.

Zu § 24:

Die Schifffahrtszeichen sollten - wie in der StVO 1960 - durch Gesetz und nicht durch Verordnung bestimmt werden; ebenso die Sichtzeichen der Fahrzeuge, die Fahrregeln, die Schallzeichen und dergleichen.

Zu § 25:

Es wird vorgeschlagen, eine allgemeine Kostentragungspflicht (z.B. zuständige Wasserbauverwaltung) vorzusehen.

Zu § 49:

Diese Vorschrift sollte lauten: "Die Bewilligung für eine öffentliche Anlage ist auf Dauer, für eine private Anlage befristet oder auf Widerruf zu erteilen."

Zu § 78 Abs. 1 Z. 6:

Es wird vorgeschlagen, auch das Schleppen von Schirmgleitern der Konzessionspflicht zu unterwerfen.

- 3 -

Zu § 79 Abs. 1 Z. 1 lit. b:

Diese Vorschrift sollte dem § 66 Abs. 2 KFG 1967 (Verkehrszuverlässigkeit) angepaßt werden. Im Sinne dieser Vorschrift sollten auch strafbare Handlungen nach den §§ 75, 76, 84 und 87, 102, 131, 142, 143 StGB, 201 bis 207 und § 287 StGB, Art. 9 Abs. 1 Z. 3 EGVG 1950, § 99 Abs. 1 StVO 1960 und § 12 des Suchtgiftgesetzes 1951 zur Beurteilung der Verlässlichkeit herangezogen werden.

Zu § 81 Abs. 2:

Entgegen der Überschrift fehlt ein ausdrücklicher Hinweis, daß die Konzession auch unter Auflagen erteilt werden kann.

Zu § 91 Abs. 1 Z. 3:

Es ist zu bedenken, daß das Ausmaß der Wasserverdrängung nicht ohne weiteres festzustellen ist. Es sollte daher ein geeignetes Kriterium für die Abgrenzung der Verpflichtung zur Schiffseichung überlegt werden.

Zu § 102 Abs. Z. 5:

Diese Vorschrift sollte analog zu § 121 Abs. 1 Z. 5 auch auf Motorfahrzeuge mit einer Antriebsleistung bis zu 4,4 kW umfassen.

Zu § 126 Abs. 1 Z. 5 und 6:

Es wird vorgeschlagen, dieser Vorschrift den Begriff "Kleinfahrzeug" (§ 2 Z. 2) zugrunde zu legen.

- 4 -

Zu § 127 Abs. 9:

Es bestehen Bedenken dagegen, auch vom vorgeschriebenen Mindestalter eine Nachsicht erteilen zu können.

Zu § 129 Abs. 6:

Die theoretische Prüfung sollte auch teilweise bestanden werden können (z.B. beim rechtskundigen oder beim technischen Prüfer). Sie sollte frühestens nach vier Wochen im nicht bestandenen theoretischen Teil wiederholt werden können.

Zu § 135:

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird vorgeschlagen, die auf Grund der Schiffsführerverordnung ausgestellten Patente unbefristet weiter gelten zu lassen.

Zu § 140 Abs. 1 Z. 1 lit. b:

Hier darf auf die Ausführungen zu § 79 Abs. 1 Z. 1 lit. b verwiesen werden.

Zu § 152 Abs. 1:

Es wird angeregt, für das Inkrafttreten einen einheitlichen Termin festzusetzen. Die administrative Umstellung könnte ab dem 1. Jänner 1989 leichter bewältigt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

./.

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

G. Haubholz